

## Allgemeines

Grundsätzlich bitten wir Sie, zu prüfen, ob ein Besuch in der aktuellen Situation wirklich notwendig ist und Sie nicht auf andere Kommunikationsmittel ausweichen können. Bewohner haben das Recht die Einrichtung zu verlassen und auch Besuche in der Einrichtung zu empfangen. Der Bewohner darf nicht schlechter gestellt werden als die übrige Bevölkerung. Die Besuche an der frischen Luft sollten Vorrang haben.

Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung / Seelsorge sind nach Absprache jederzeit möglich.

Die Haustür ist weiterhin geschlossen. Besucher, Dienstleister und Lieferanten melden sich am Haupteingang über die Klingelanlage.

## Inhalt:

1. Besuchsvoraussetzungen
2. Hygienemaßnahmen
3. Häufigkeit der Besuche
4. Testmöglichkeiten
5. Dokumentation von Besuchen

### 1. Besuchsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für den Besuch der Einrichtung müssen erfüllt sein:

- Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Corona-Tests oder eines negativen PCR-Tests
  - Tagesaktuell bedeutet, dass der Test zum Zeitpunkt des Besuches nicht älter als 24 Stunden ist. Außerhalb der Einrichtung durchgeführte Selbsttests von Besuchern bzw. Lieferanten/Dienstleistern werden nicht akzeptiert.
  - Ein PCR-Test kann bis zu 48 Stunden alt sein.
- Bei Besuchern, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, ist kein tagesaktueller negativer Corona-Test oder ein negativer PCR-Test notwendig.
  - Besucher, die nachweislich einen vollständigen Impfschutz haben und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mehr als 14 Tage vergangen sind (es gelten die Vorgaben zu zugelassenen Impfungen in Deutschland)
  - Besucher, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung, wenn der positive PCR-Test länger als 28 Tage her ist
  - Besucher, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind (es gelten die Vorgaben zu zugelassenen Impfungen in Deutschland)

Version:	erstellt:	Freigabe:	gültig ab:	zu evaluieren bis:	Seite
9	HL/ PDL	HL/PDL	08.11.2021	07.11.2023	Seite 1 von 3

**Bewohnerorientiertes Besuchskonzept**

- Der Besucher darf keine typischen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen und keinen Kontakt zu aktuell an SARS-CoV-2 erkrankten Personen gehabt haben.
- Die Kontrolle der Voraussetzungen erfolgt in der Einrichtung. Für den Nachweis werden nur Originaldokumente in Verbindung mit dem Personalausweis akzeptiert.

## 2. Hygienemaßnahmen

- Besucher müssen beim Betreten der Einrichtung und während des gesamten Aufenthaltes eine FFP2-Maske tragen. Diese ist nach Möglichkeit selbst mitzubringen.
- Die Händedesinfektion erfolgt im Eingangsbereich. Sie werden vom Mitarbeiter angeleitet. Am Desinfektionsspender befindet sich ein Infoblatt mit Piktogrammen zur exakten Händedesinfektion.
- Der Besucher wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m hingewiesen. Ein körperlicher Kontakt ist nicht gestattet.
- Es ist darauf zu achten, dass immer der direkte Weg zum Zimmer genutzt wird.

## 3. Häufigkeit der Besuche

- Besuche sind **nach vorheriger Terminvereinbarung** individuell möglich.
- Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind nicht beschränkt und auch ohne Vorliegen der unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen möglich.
- Grundsätzlich ist das Abholen der Bewohner nach vorheriger Absprache möglich.
- Wenn Sie Bewohner abholen und wieder zurück bringen, bitten wir Sie, im Interesse aller Bewohner und Mitarbeiter, dass die Grundsätze und Kontaktbeschränkungen sowie Abstandsregeln nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden. Unsere Bitte gilt gleichzeitig für die gesamte Zeit, in der sich der Bewohner außerhalb der Einrichtung aufhält.
- Besucher sollten Angehörige oder dem Bewohner nahestehende Personen sein.

## 4. Testmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, sich nach vorheriger Anmeldung zu bestimmten Zeiten in der Einrichtung testen zu lassen. Alle Informationen zu den aktuellen Testmöglichkeiten erhalten Sie immer nur telefonisch über die Einrichtung.

Grundsätzlich ist es immer notwendig, mit der Einrichtung einen Besuchstermin abzustimmen. Die Terminierung der zusätzlichen Testmöglichkeit erfolgt ausschließlich durch die Einrichtung. Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der knappen Personalressourcen die Testung von Bewohnern und Mitarbeitern Vorrang hat.

Version:	erstellt:	Freigabe:	gültig ab:	zu evaluieren bis:	Seite
9	HL/ PDL	HL/PDL	08.11.2021	07.11.2023	Seite 2 von 3

## 5. Dokumentation von Besuchen

- Vor Betreten der Einrichtung müssen sich die Besucher auf der Dokumentation registrieren und die Belehrung unterzeichnen.
- Es werden die Kontaktdaten des Besuchers, das Datum, der Zeitraum und der besuchte Bewohner erfasst.
- Die Daten werden nur zum Zweck der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten genutzt und sind nur für berechtigtes Personal einsehbar.
- Die Daten werden nach vier Wochen datenschutzgemäß vernichtet.

Alle Aushänge an den Eingängen sind zu beachten. Für Besucher ist das Benutzen der Toiletten nur im Ausnahmefall möglich.

Bei Neuauflagen durch das Gesundheitsamt wird die Besuchsregelung für die Einrichtung angepasst.

Bei Änderung der Lage bzw. des Infektionsgeschehens kann es zu Änderungen der Besuchskonzepte kommen.

Holen Sie Ihre Angehörigen auf einen Besuch nach Hause ab, bitte wir Sie uns dies telefonisch mitzuteilen, damit wir Ihnen den Bewohner/in zum Ausgang bringen. Dort werden Sie auch von uns nach Rückkehr wieder in Empfang genommen. Das Betreten des Hauses ist in dem Zusammenhang nicht gestattet.

Version:	erstellt:	Freigabe:	gültig ab:	zu evaluieren bis:	Seite
9	HL/ PDL	HL/PDL	08.11.2021	07.11.2023	Seite 3 von 3